BP 16, Bl 4a
vereinf. Änd.

Gemeinde Sieglar
Der Gemeindedirektor
60-L/Schl

Sieglar, den 13. Mai 1968

An

den Regierungspräsidenten

Dezernat 34

5 K ö l n

Der Regierungspräsident
Köln
28.5.68 03735
Anlagen

34

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 4, der Gemeinde Sieglar gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960

Der Rat der Gemeinde Sieglar hat in seiner Sitzung am 29.2.1968 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6, Blatt 4, so zu ändern, daß auf dem Grundstück der Gemarkung Sieglar, Flur 11, Nr. 348 von der hinteren Wohnhausgrenze bis zur Garage eine Einfriedigung in 1,50 m Höhe aus einer durchbrochenen Mauer aus Kalksandsteinen errichtet werden kann.
Die Änderung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden. Hiernach werden Änderungen und Ergänzungen von Bebauungsplänen ohne Auslegung und Genehmigung rechtsverbindlich, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind. Falls gegen die beabsichtigte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Einwendungen erhoben werden, bitte ich, diese bis zum 14. Juni 1968 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Sieglar in Sieglar, Am Schirmhof, einzulegen. Andernfalls nehme ich an, daß keine Einwendungen erhoben werden.

Einen Auszug des Bebauungsplanes, aus dem die beabsichtigte Änderung ersichtlich ist, füge ich diesem Schreiben zur Orientierung bei.

gez. Gerhardus

begl.:

Verwaltungsangestellter

GEMEINDE SIEGLAR

DER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Sieglar, 5212 Sieglar, Postfach 1

An den
Herrn Regierungspräsidenten
5 K ö l n
d.d.Hd. des
Herrn Oberkreisdirektors
52 S i e g b u r g

Der Regierungspräsident Köln
16.8.68 47925
Anlagen

01/1520
8. AUG. 1968

34

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	5212 SIEGLAR, Am Schirmhof
		60-L/Schl-	Tag 6. August 1968

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 4, in Sieglar-Oberlar, Stettiner Straße 14

Antragsteller: Herr Willi Karg, Sieglar-Oberlar, Stettiner-Str. 14

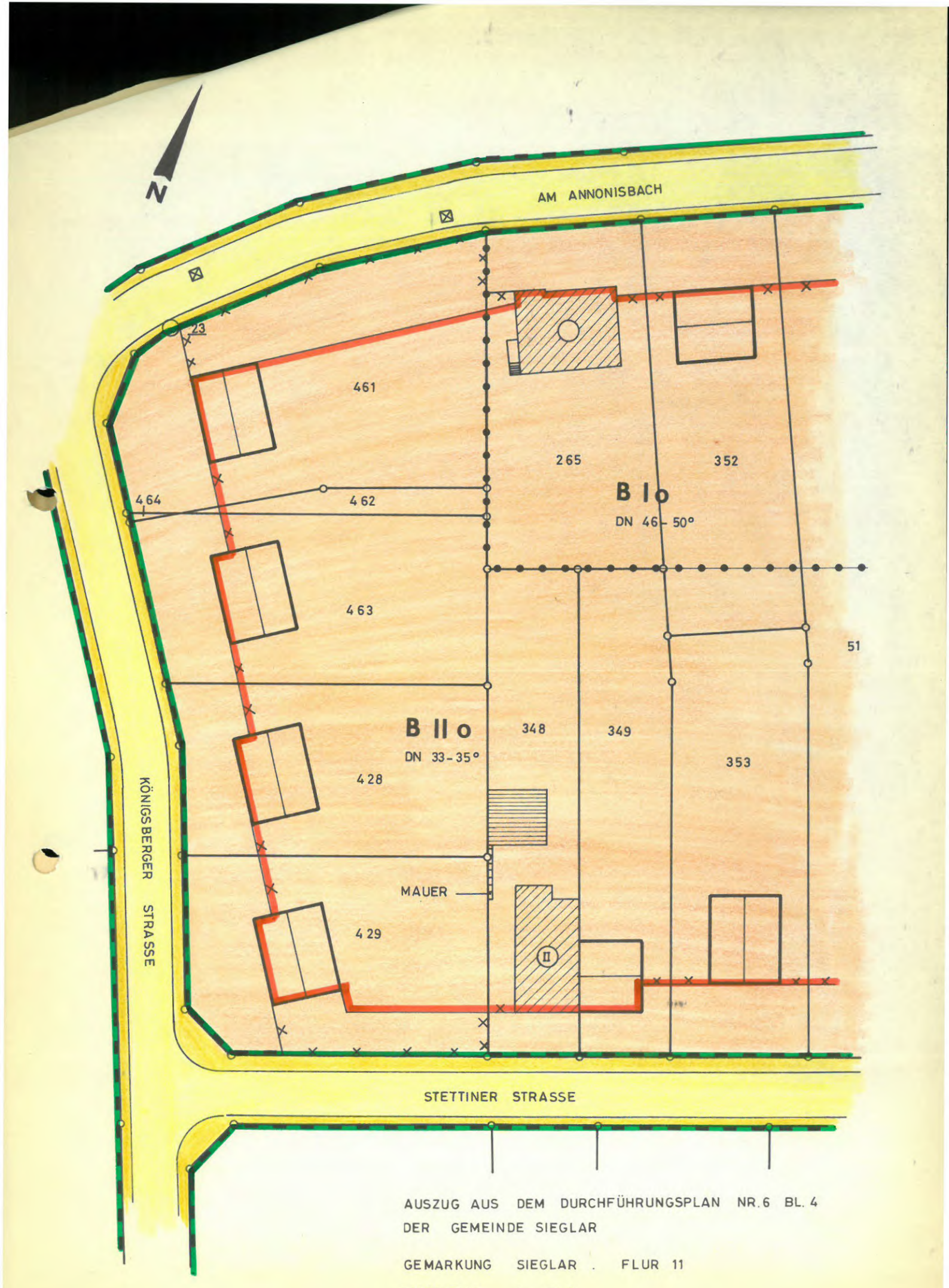
Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung der Satzung der Gemeinde Sieglae vom 1. 8. 1968 über die vereinfachte Änderung des o.a.Bebauungsplanes mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Satzung wurde am 3.8. 1968 im Mitteilungsblatt Nr. 31 der Gemeinde Sieglar veröffentlicht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Ein Auszug des Bebauungsplanes, aus dem die Änderung hervorgeht, ist zur Information und Ergänzung der dort vorliegenden Planunterlagen beigefügt.

01-1520

Gesehen
und weitergereicht
Siegburg, den 12.8.1968
Siegburg
Der Oberkreisdirektor

2 d 01 dd 20/8



AUSZUG AUS DEM DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 6 BL. 4
DER GEMEINDE SIEGLAR

GEMARKUNG SIEGLAR . FLUR 11

MASS STAB 1 : 500

S a t z u n g

der Gemeinde Sieglar über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 4, in Sieglar-Oberlar, Stettiner Straße 14

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. 167) hat der Rat der Gemeinde Sieglar in seiner Sitzung am 26. 6. 1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 4 wird für das Grundstück der Gemarkung Sieglar, Flur 11, Nr. 348, eine Einfriedigung in 1,50 m Höhe von der hinteren Wohnhausgrenze bis zur Garage aus einer durchbrochenen Mauer aus Kalksandsteinen zugelassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Veröffentlichung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der geänderte Bebauungsplan liegt auf Zimmer 308 des Rathauses in Sieglar, Am Schirmhof, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt
Nr. 31 der Gemeinde Sieglar am
3. 8. 1968.

Sieglar, den 1. August 1968

Jean Schmitz
stellv. Bürgermeister